

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Spülleistungen

Spülleistungen erbringt die Curt Richter SE (im Folgenden: „Curt Richter“) ausschließlich zu den folgenden Bedingungen: Abweichende Vereinbarungen sind in Schriftform zu dokumentieren

1. Umfang der Spülung

Die Curt Richter SE verpflichtet sich zur fachgerechten Spülung des jeweiligen Auftragsgegenstandes. Dies beinhaltet – sofern nicht eine Schnellspülung (siehe Punkt 4) Vertragsgegenstand ist – die Spülung des Auftragsgegenstandes hinsichtlich des letzten Inhaltes, eine Sichtprüfung des Auftragsgegenstandes nach der Spülung und die ordnungsgemäße Entsorgung des Spülwassers. Curt Richter kann nicht ausschließen, dass mikroskopisch kleine Rückstände auch nach der fachgerechten Spülung verbleiben. Von Curt Richter wird nach dem Spülvorgang keine chemische Analyse des Auftragsgegenstandes durchgeführt. Die Sichtprüfung von Curt Richter ist auf die sichtbaren Teile des Auftragsgegenstandes beschränkt. Eine Kontrolle der – ohne Demontage – nicht sichtbaren Teile des Auftragsgegenstandes, d.h. insbesondere Ausläufe, Schläuche, Armaturen, Pumpen und Tankauslaufstutzen, auf hinreichende Entfernung von Rückständen erfolgt nicht.

2. Besonderheiten für Aufträge zur Schnellspülung

Anstelle der vorgenannten Spülung kann eine Schnellspülung vereinbart werden. Im Rahmen der Schnellspülung wird durch Curt Richter ein verkürzter Spülvorgang hinsichtlich des letzten Inhaltes und eine ordnungsgemäße Entsorgung des Spülwassers vorgenommen. Ist eine Schnellspülung Vertragsgegenstand, so wird dies auf dem Spülauftrag und der Spülbestätigung durch Stempelaufdruck und/oder EDV-Andruck vermerkt. Voraussetzung für eine Schnellspülung ist die Mitteilung des Auftraggebers, seiner Vertreter oder der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten/-obliegenheiten bedient, dass ein Verbleiben von Resten des letzten Inhaltes für das anschließend aufzunehmende Produkt unschädlich ist („Unschädlichkeitserklärung“). Die Richtigkeit einer solchen Unschädlichkeitserklärung wird durch Curt Richter technisch nicht geprüft. Auf etwaige Bedenken wird Curt Richter den Auftraggeber gleichwohl selbstverständlich hinweisen.

3. Besonderheiten für unbekannte Produkte

Soweit eine Spülung bezogen auf ein Produkt verlangt wird, für welches seitens Curt Richter keine Spülerfahrung vorliegt, können die Parteien auf Kosten des Auftraggebers die Durchführung eines Probespülversuchs vereinbaren. Curt Richter wird für einen solchen Vorgang seine allgemeine Erfahrung als Fachunternehmer anwenden. Mangels entsprechender Produktinformationen kann bei einem solchen Spülversuch nicht ausgeschlossen werden, dass dennoch Verhärtungen oder Verklumpungen des Produkts eintreten.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat den Auftragsgegenstand restlos entleert bereitzustellen. Sollten sich Reste im Spülgegenstand befinden, ist der Auftraggeber, seine Vertreter sowie die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten/-obliegenheiten bedient, verpflichtet, Curt Richter vor Beginn des Spülvorgangs entsprechend zu informieren. Bei Verstoß gegen diese Pflicht kann ein unverhältnismäßig hoher Schaden entstehen. Curt Richter behält sich insoweit vor, etwaige Schäden beim Auftraggeber geltend zu machen. Der Auftraggeber hat Curt Richter – spätestens mit der Beauftragung – über den letzten Inhalt des Auftragsgegenstandes, die vorgesehene nächste Beladung, technische Bedingungen sowie besondere Gegebenheiten zu informieren. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Auftraggebers, seiner Vertreter oder der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten/-obliegenheiten bedient, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Auf Verlangen von Curt Richter hat der Auftraggeber seine Angaben durch Vorlage der Frachtpapiere und Lieferscheine nachzuweisen. Auf dem Betriebsgelände von Curt Richter sind durch den Auftraggeber, seine Vertreter sowie die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten/-obliegenheiten bedient, die ausgehenden Sicherheitsvorschriften und Werkvorschriften zu beachten. Schäden, die durch schuldhaftes Missachten dieser Pflichten entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.

5. Vertretung des Auftraggebers

Die Personen, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Vertragspflichten/-obliegenheiten und insbesondere zur Übergabe des Auftragsgegenstandes bedient, gelten als bevollmächtigt, für den Auftraggeber Angaben über Art, Umfang und Erfordernisse der Spülung zu bestimmen. Curt Richter übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben.

6. Prüf- und Rügepflichten des Auftraggebers

Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so hat er, seine Vertreter oder die Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten/-obliegenheiten bedient, den Auftragsgegenstand nach der Spülung unverzüglich, spätestens jedoch vor dem erneuten Beladen/Befüllen, durch in Augenscheinnahme zu untersuchen und, wenn sich eine Schlechtleistung zeigt, Curt Richter hierüber unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. § 377 Abs. 2 bis 5 HGB gelten für diesen Fall entsprechend. Ist wegen der Eigenart des letzten Inhaltes eine besondere Nachbehandlung des Auftragsgegenstandes nach der Spülung notwendig und wird diese auf Wunsch des Auftraggebers durch ihn selbst durchgeführt, so hat der Auftraggeber, wenn es sich bei ihm um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, eine eventuelle Schlechtleistung von Curt Richter vor Beginn der Nachbehandlungsarbeiten schriftlich anzuzeigen und Curt Richter die Möglichkeit zur Nachbesserung einzuräumen. Auch insoweit gilt § 377 Abs. 2 bis 5 HGB entsprechend.

7. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag. Die Verjährungsfrist für gegenseitige Ansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr. § 199 BGB bleibt unberührt.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise aus der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste von Curt Richter, die auf <https://www.curt-richter.de/downloads.html> einsehbar ist.

Spülrechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar.

9. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, soweit Curt Richter diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

10. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung ist abrufbar unter <https://www.curt-richter.de/unternehmen/datenschutzerklaerung.html>.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Spülauftrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Handelt es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Köln.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Teilen oder in Gänze unwirksam sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt, sofern die Unwirksamkeit der Bestimmung nicht auf einer Vorschrift beruht, die dem Schutz eines Vertragspartners dient.